

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe

für die Gemeinden Fischen i.Allgäu / Ofterschwang / Bolsterlang /
Obermaiselstein / Balderschwang
und den Schulverband Fischen i.Allgäu - Ofterschwang



Nr. 12/2026

vom 16. Juni 2026

Inhalt

1. Änderungssatzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Bolsterlang vom 11. Juni 2026.....	2
4. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Balderschwang vom 11. Juni 2026.....	4

**1. Änderungssatzung für die Erhebung
eines Kurbeitrages der
Gemeinde Bolsterlang vom 11. Juni 2026**



Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bolsterlang folgende Änderungssatzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) in der Gemeinde Bolsterlang:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Bolsterlang vom 01. Dezember 2024 und deren Änderung zum 01. Januar 2025 wird wie folgt geändert:

Folgender § 9 ersetzt den bisherigen § 9:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig:
 - a) über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des Art. 14 KAG bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) entgegen der Bestimmungen in § 3 in Verbindung mit §§ 6 und 7 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht meldet.
- (3) Gemäß Art. 15 und 16 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Bolsterlang, den 11.06.2026
GEMEINDE BOLSTERLANG

gez.

Rolf Walter
Erster Bürgermeister

**4. Änderungssatzung der Friedhofs- und
Bestattungssatzung der
Gemeinde Balderschwang vom 11. Juni 2026**



Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Balderschwang folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Balderschwang vom 01.06.1990 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.09.2003 wird wie folgt geändert:

Folgende §§ 16 und 17 ersetzen die bisherigen §§ 16 und 17:

§ 16 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals bzw. einer hierzu bevollmächtigten Person betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die totenfürsorgeberechtigten oder – nachrangig – die bestattungspflichtigen Hinterbliebenen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender amts- oder leichenschauärztlicher Anordnung. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Erlaubnis.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 17 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird oder
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des §17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Juli 2026 in Kraft.

Balderschwang, den 11. Juni 2026
GEMEINDE BALDERWSCHWANG

gez.

Konrad Kienle
Erster Bürgermeister

Fischen i.Allgäu, den 16.06.2026

gez.

Bruno Sauter
Stellvertretender Gemeinschaftsvorsitzender